

Informationen zum Zünden privater Feuerwerke

Feuerwerke sind derzeit leider fast alltäglich geworden. Viele Privatpersonen haben die Planungen dafür bereits vor dem Jahreswechsel beim Einkauf der nötigen Materialien begonnen, um dann im gesamten Folgejahr ihre individuellen Höhepunkte mit einem krönenden Feuerwerk zu beenden.

Durch das Gesetz wird diese gängige Praxis natürlich nicht gestützt!

Beim illegalen Zünden von Feuerwerkskörpern, außerhalb der zugelassenen Zeiten verstoßen die Betreiber dabei nicht nur gegen geltendes Recht, sondern stören und erschrecken unbeteiligte Menschen und Tiere in erheblichem Umfang.

Viele Bürger haben uns berechtigt und besorgt darauf hingewiesen, dass zu der immer lauter werdenden Umwelt (Lärm durch Bahn, Flugzeuge, Fahrzeuge, Baumaschinen u. s. w.) nun vermehrt der Lärm von Feuerwerken kommt. Diese finden sehr häufig in den Nachtruhezeiten nach 22.00 Uhr statt und stören somit in besonderem Maße. Es scheint doch geradezu widersinnig, wenn ein ganzer Ort, eine ganze Region für ein Nachtflugverbot von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr am künftigen Großflughafen Schönefeld kämpft, aber individuell soll dies beim Abbrennen von Feuerwerken nicht gelten.

Die Schönheit und das Besondere von Feuerwerken werden von vielen zunehmend als „lästig“ empfunden, weil es immer wieder, nicht nur an den Wochenenden, scheinbar überall (auch in den Nachbargemeinden) knallt. Durch die Behörden ist das kaum zu kontrollieren. Um mögliche „illegale Feuerwerke“ zu ahnden, sind wir deshalb auf ausführliche Angaben aus dem unmittelbaren Umfeld angewiesen. Wir benötigen dazu möglichst präzise Hinweise zum Verursacher/ Betreiber des Feuerwerkes, Datum, Uhrzeit, Dauer, Art und ähnliche Angaben.

Einteilung der Feuerwerke in Gruppen und Klassen:

Klasse I Kleinstfeuerwerk

Feuerwerksscherzartikel und –spielwaren, Tischfeuerwerk: Sie sind meist ohne gesetzliche Einschränkungen verwendbar.

Klasse II Kleinf Feuerwerk

Das sind Feuerwerke, die nicht ausschließlich von Pyrotechnikern sondern auch von anderen volljährigen Personen abgebrannt werden dürfen.

Klasse III Mittelfeuerwerk

Feuerwerke, die nur von ausgebildeten Pyrotechnikern abgebrannt werden dürfen. Diese sind bezüglich der Steighöhe und Sprengmittelmenge von besonderem Ausmaß.

Klasse IV Großfeuerwerk

Feuerwerke, die nur von ausgebildeten Pyrotechnikern abgebrannt werden dürfen.

Rechtslage für Privatpersonen

In Deutschland ist der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Klasse II an Privatpersonen nur an den letzten drei Werktagen des Jahres erlaubt. Besitzt eine Privatperson eine Ausnahmegenehmigung (Freistellungsantrag) gemäß § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz- wird gewöhnlich im Rahmen einer Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II zum besonderen Anlass erteilt- darf an diese auch außerhalb der oben genannten Zeiten Feuerwerk der Klasse II verkauft werden.

Ohne Ausnahmegenehmigung dürfen diese Artikel nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz nur vom 31.Dezember 00.00 Uhr bis zum 1. Januar 24.00 Uhr.

Der Erwerb und die Verwendung sind dabei ausschließlich Personen über 18 Jahren vorbehalten. Eine Ausnahme von diesen Regeln bilden all jene Feuerwerkskörper, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) in die Klasse I eingeordnet wurden. Diese Feuerwerkskörper dürfen ganzjährig an jedermann ab 12 Jahren verkauft und verwendet werden (sogenanntes Ganzjahresfeuerwerk).

Die Einfuhr von Feuerwerkskörpern jedweder Art durch Privatpersonen stellt in Deutschland seit 2005 eine Straftat dar!

Auch das Zünden von aufgehobenem Silvesterfeuerwerk außerhalb des erlaubten Zeitraums ist verboten!

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Freistellungsantrag) für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II

1. Will eine Privatperson einen Antrag zum Abbrennen eines Feuerwerks beim Ordnungsamt, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen (Ansprechpartner: Frau Moritz-Deuschländer (Tel.: 033762/2254534; moritz@zeuthen.de) schriftlich stellen, so hat dies mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Tag des Abbrennens des Feuerwerks zu geschehen! (Die 4-Wochen-Frist ist zwingend – ein kürzerer Zeitraum führt zur Ablehnung des Antrags!)
2. Gründe für die Beantragung können sein,
 - Grüne Hochzeit, Silberne Hochzeit, Goldene Hochzeit
 - 65., 70., 80. und jeder weitere Geburtstag im 5 JahresrhythmusEs besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II für Privatpersonen!
3. Ist die Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II durch das Ordnungsamt (Bearbeitungszeit 3 Arbeitstage nach Posteingang) an die Privatperson erteilt, so kann auf dieser Grundlage durch die Privatperson das Feuerwerk der Klasse II, bei einer diesbezüglichen Firma unter Vorlage der Kopie des Freistellungsantrags, erworben werden.
4. Nach Erhalt der Rechnung für das Feuerwerk der Klasse II ist durch den Antragsteller eine Kopie mit der Aufstellung der Feuerwerkskörper dem Ordnungsamt zur Komplettierung des Gesamtvorgangs zu übergeben.
5. Zeiten in denen Feuerwerke der Klasse II (und auch Klassen III und IV) abgebrannt werden dürfen.
 - 2. Januar bis zum Beginn der Sommerzeit: Ende der Abbrennzeit bis 22:00 Uhr!
 - Sommerzeit: April, Mai, August, September, Oktober bis 22:30 Uhr
Juni und Juli bis 23:00 Uhr

6. Gebührenrahmen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen.

Feuerwerk:	5 Minuten:	von 5,00 bis 50,00 €
	10 Minuten:	von 50,00 bis 100,00 €
	15 Minuten:	von 100,00 bis 150,00 €

Rechtslage für Pyrotechniker

Ausgebildete Pyrotechniker verfügen Kraft Gesetz über das Recht Feuerwerke der Klassen III und IV im Auftrag von Privatpersonen zu bestimmten Anlässen abzubrennen.

Dafür ist eine Anzeige 14 Tage vor der Durchführung des Feuerwerks beim Ordnungsamt erforderlich. Pyrotechniker bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung.

Auch für Pyrotechniker gelten für das Abbrennen von Feuerwerken die gleichen Abbrennzeiten, wie vorgenannt. Der Gebührenrahmen wird, jeweils bezogen auf Art und Umfang des Feuerwerks festgelegt.

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Feuerwerk, ohne die entsprechende Ausnahmegenehmigung abbrennt, kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000,-- €** belegt werden. Dabei gilt auch nach wie vor der Grundsatz:

„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“!

Informieren Sie sich rechtzeitig über Ihre Rechte und Pflichten!

Herr Schuder
Amtsleiter